

Informationen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

Warum brauche ich ein beA?

In § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO, der durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten im Jahr 2013 eingeführt wurde, hat der Gesetzgeber die BRAK verpflichtet, für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ein beA einzurichten. Über das beA soll zukünftig die elektronische Kommunikation mit der Justiz abgewickelt werden. Das Postfach wird den Weg des Postversandes ersetzen.

Das beA ermöglicht Rechtsanwälten¹ auf einfache Weise die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr. Bisher kann hier das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP genutzt werden, um Schriftsätze und andere Dokumente auf elektronischem Weg der Justiz zu übermitteln. Allerdings sind die rechtlichen Grundlagen in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Während einige Bundesländer bereits alle Gerichtsbarkeiten vollständig für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet haben, sind in anderen Ländern die Gerichte bisher nur teilweise über das EGVP erreichbar². Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten wird die Rechtslage bundesweit vereinheitlicht. Sukzessive werden bis spätestens 1. Januar 2020 alle Gerichte elektronisch erreichbar sein.

Das beA wird das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP für Rechtsanwälte ablösen. Alle Gerichte, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, werden über das beA ab dem Startzeitpunkt des beA erreichbar sein. Ebenso können die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmenden Gerichte über das beA an Rechtsanwälte zustellen.

Bis zum Start des beA und darüber hinaus, können Rechtsanwälte weiterhin den EGVP-Classic-Client nutzen. Die Justiz empfiehlt jedoch die schnellstmögliche Nutzung des beAs. Sie wird den EGVP-Classic-Client (EGVP-Installer) übergangsweise bis zur verpflichtenden Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs fortführen. Er steht daher nach dem Abkündigungstermin für alle Nutzer noch bis zum 1. Januar 2018 auf www.egvp.de zum Download bereit. Der Support für den EGVP-Classic-Client (EGVP-Installer) wird bis zum 31. Dezember 2016 fortgeführt. (Quelle: www.egvp.de)

Wann startet das beA?

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sieht vor, dass die BRAK bereits zum 1. Januar 2016 für alle in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwälte ein beA einrichtet. Im November 2015 hat die

BRAK den Starttermin für das beA wegen technischer Mängel verschoben. Im April 2016 hat die BRAK verkündet, dass das beA nunmehr ab dem 29. September 2016 für alle Rechtsanwälte bereit steht.

Jedenfalls wird die BRAK das Postfach zu diesem Termin startklar haben. Zwischenzeitlich hat aber der Anwaltsgerichtshof Berlin die BRAK im Juni 2016 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, das beA für die antragstellenden Rechtsanwälte nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freizuschalten. Die BRAK hat daraufhin in einer Pressemitteilung erklärt, dass es das von ihr zum beA entwickelte technische System nicht erlaube, die Empfangsbereitschaft der Postfächer einzeln zu steuern. Sie werde deshalb wegen der jetzt bestehenden Gesetzes- und Rechtslage bis zum Abschluss des - in einem Fall bereits eingeleiteten - Hauptsacheverfahrens von der Einrichtung empfangsbereiter beAs für alle Rechtsanwälte in Deutschland absehen.

Ob die BRAK durch die einstweiligen Verfügungen des AGH Berlin gehalten bleibt, das beA vorerst nicht empfangsbereit zur Verfügung zu stellen, ist derzeit noch offen. Das BMJV möchte durch eine Rechtsverordnung (RAVPV) sicherstellen, dass der Start des beA nicht erneut in Frage gestellt wird; diese befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren und soll noch im September in Kraft treten.

Darüber hinaus soll laut einem aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung (Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe), den das BMJV am 3. August 2016 auf seiner Homepage unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Berufsanerkennungsrichtlinie.html> veröffentlicht hat, § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO ergänzt werden. Dort soll nach dem Wort „Anwaltspostfach“ das Wort „empfangsbereit“ eingefügt werden. Aus der Begründung dieser Vorschrift ergibt sich, dass mit der Ergänzung auch in der BRAO klargestellt werden soll, dass die BRAK die beAs empfangsbereit einzurichten hat. Damit wird die Forderung des AGH Berlin nach einer gesetzlichen Grundlage zur empfangsbereiten Einrichtung der Postfächer aufgegriffen.

Mit dem bisherigen Regierungs- und Verordnungsentwurf plant das BMJV eine Übergangsphase für Rechtsanwälte: Zwischen der Inbetriebnahme des beA und voraussichtlich dem 31. Dezember 2017 müssen Rechtsanwälte Nachrichten in das beA nur gegen sich gelten lassen, wenn sie ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt haben, z.B. auf dem Briefkopf oder der Homepage.

Mit wem kann ich über das beA kommunizieren?

– Gerichte

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sieht vor, dass grundsätzlich bis zum 1. Januar 2018, spätestens aber zum 1. Januar 2020 alle Zivilgerichte, Arbeitsgerichte, Finanzgerichte, Sozialge-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

² Eine Übersicht über die Erreichbarkeit aller deutschen Gerichte finden Sie unter <http://www.egvp.de/gerichte/index.php>

richte und Verwaltungsgerichte am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen und damit über das beA erreichbar sein werden. Die entsprechenden Bundesgerichte sind bereits jetzt auf elektronischem Wege erreichbar. Auf Länderebene erfolgt die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sukzessive.

- **Schutzschriftenregister**
Mit der Umstellung der Justiz auf den elektronischen Rechtsverkehr ist mit Wirkung zum 1. Januar 2016 eine neue Vorschrift § 945a ZPO zur Einreichung von Schutzschriften in Kraft getreten. Als Teil des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten soll auch das Verfahren zur Hinterlegung von Schutzschriften bei Gericht vereinfacht werden. Die Neuregelung sieht die Einrichtung eines zentralen elektronischen Registers für Schutzschriften durch die Länder vor. Diese haben sich darauf verständigt, dass das länderübergreifende Register von der Landesjustizverwaltung Hessen betrieben werden soll. Schutzschriften können bei diesem Register über das beA hinterlegt werden und erreichen so alle Zivil- und Arbeitsgerichte. Ab 2017 sind Rechtsanwälte gemäß § 49c BRAO verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich beim elektronischen Schutzschriftenregister einzureichen.
- **Rechtsanwaltskammern**
Auch die Rechtsanwaltskammern erhalten jeweils ein beA-Postfach, über das sie mit ihren Mitgliedern kommunizieren können.
- **Rechtsanwälte**

Braucht jeder Rechtsanwalt ein beA?

- Der Gesetzgeber hat die BRAK verpflichtet, für **alle niedergelassenen Rechtsanwälte** ein Postfach einzurichten. Ausnahmen oder aber auch Härtefallregelungen sind nicht vorgesehen, ebenso wenig wie ein Antrag oder eine sonstige Mitwirkung zur Einrichtung des Postfachs erforderlich sind. Auch für Rechtsanwälte, die von der Kanzleipflicht befreit sind, wird ein Postfach eingerichtet.
- Auch **Syndikusrechtsanwälte** werden ein elektronisches Postfach erhalten. Nach dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte gilt die Tätigkeit als Syndikus in einem Unternehmen als anwaltliche Tätigkeit und es erfolgt dafür eine gesonderte Zulassung als so genannter Syndikusrechtsanwalt. Aus dem neuen § 46c BRAO ergibt sich, dass für einen Syndikusrechtsanwalt mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen mehrere Postfächer eingerichtet werden. Das bedeutet, dass Syndikusrechtsanwälte, die zugleich über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügen, zukünftig mindestens zwei besondere Anwaltspostfächer erhalten werden, über die sie jeweils tätigkeitsbezogen mit Kollegen, Gerichten und Rechtsanwaltskammern kommunizieren können. Die Neuregelung bzgl. der Syndikus-Postfächer tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Die BRAK hat

dem BMJV jedoch bereits mitgeteilt, dass sie die Postfächer bis zu diesem Zeitpunkt nicht einrichten können wird. Die vom Gesetzgeber vorgesehene zu knappe Frist reiche hierfür nicht aus. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Postfächer für Syndikusrechtsanwälte nicht einfach weitere beA-Postfächer sind. Vielmehr müssten neue Postfachtypen mit den erforderlichen Anpassungen an vielen Stellen des Gesamtsystems, angefangen bei der Datenübertragung von den Kammern, entwickelt werden. Die BRAK hat angekündigt, umgehend darüber zu informieren, sobald sie verlässliche Aussagen zum Zeitplan der Umsetzung machen kann.

- Nach derzeitiger Rechtslage erhalten **zugelassene Rechtsanwaltskapitalgesellschaften** kein beA-Postfach, da sie nicht in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO enthalten sind. Die BRAK hat hierzu in einer Stellungnahme (Nr. 16/2016 zu dem Referentenentwurf des BMJV hinsichtlich eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe) ausgeführt: „Unabhängig von den vorstehenden Bedenken gegenüber der Einrichtung weiterer beA-Postfächer im Zusammenhang mit weiteren Kanzleien regt die Bundesrechtsanwaltskammer dringend an, vorzusehen, die nach § 59c Absatz 1 BRAO i.V.m. 59l Abs. 1 BRAO postulationsfähigen Rechtsanwaltskapitalgesellschaften ins Rechtsanwaltsverzeichnis aufzunehmen und für sie ein beA einzurichten. Rechtsanwaltsgesellschaften sind bereits Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, so dass es ein Leichtes wäre, über das bestehende System für sie die Postfächer einzurichten. Wegen der Postulationsfähigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft muss sie auch am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Ihr muss deshalb automatisch ein beA eingerichtet werden.“
- **Zustellungsbevollmächtigte** von Rechtsanwälten, die selbst keine Rechtsanwälte sind, müssen zukünftig ebenfalls ein beA unterhalten. Hintergrund ist, dass Zustellungen seitens der Gerichte an Rechtsanwälte zukünftig über das beA erfolgen. Da der Zustellungsbevollmächtigte ebenfalls in der Lage sein muss, Zustellungen entgegen zu nehmen, benötigt er – wie der Anwalt auch – ein beA.
- Auch von Amts wegen bestellte **Abwickler und Vertreter**, die selbst keine Rechtsanwälte sind, benötigen ein beA. Dieser Fall wird allerdings sehr selten vorkommen, da die Rechtsanwaltskammern fast ausschließlich zugelassene Rechtsanwälte von Amts wegen als Abwickler und Vertreter bestimmen.

Was passiert, wenn ich die Rechtsanwaltskammer wechsele?

Falls Sie ab August 2015 Ihre Kammerzugehörigkeit gewechselt haben oder derzeit planen, die Kammer zu wechseln, gelten laut der BRAK folgende Hinweise:

- Falls Sie noch keine beA-Karte bestellt haben und am 12. Mai 2016 bereits Mitglied Ihrer jetzigen (neuen) Kammer

waren und keinen weiteren Kammerwechsel vor dem 29. September 2016 planen, können Sie mit der SAFE-ID, die Sie im Schreiben des BRAK-Präsidenten vom 6. Juni 2016 unterhalb der Betreffzeile finden, Ihre beA-Karte bestellen.

- Falls Sie noch keine beA-Karte bestellt haben und nach dem 12. Mai 2016 Ihre Kammer gewechselt haben, sollten Sie im Moment noch keine beA-Karte bestellen. Die BRAK wird hierzu bald weitere Informationen veröffentlichen. Darüber werden wir auf unserer Homepage und im Newsletter berichten.
- Falls Sie vor dem Kammerwechsel bereits eine beA-Karte bestellt haben, brauchen Sie derzeit nichts zu unternehmen, bis Sie diesbezüglich angeschrieben werden. Bei Kammerwechslern bestehen derzeit noch technische Probleme bei der Behandlung der Identitäten. Alle Schreiben, die Ihnen von Ihrer alten Rechtsanwaltskammer, Ihrer neuen Rechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer zugehen, bewahren Sie bitte sorgfältig auf. Sie werden rechtzeitig vor dem beA-Start über das weitere Vorgehen informiert.

Was brauche ich, um das beA nutzen zu können?

- **Computer mit Internetanbindung**
Ein Computer mit Internetanbindung und ein gängiger Browser sind die Mindestausstattung zur Nutzung des beA. Eine Kanzleisoftware ist nicht zwingend notwendig; die gängigen Kanzleisoftware-Produkte werden das beA zeitnah integrieren.
- **Drucker und Scanner**
Ein Drucker und Scanner sind zur Nutzung des beA zwar nicht zwingend notwendig, aber eine sinnvolle Ergänzung, um das beA in der Kanzlei effektiv einsetzen zu können.
- **beA-Karte**
Eine beA-Karte wird zur Erstregistrierung und zur Anmeldung am Postfach benötigt. Eine Signaturkarte zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen ist zur Nutzung des beA nicht zwingend nötig; vorhandene Signaturkarten sind aber nutzbar. Auch die beA-Karte kann mit einer Signaturfunktion versehen werden (näher dazu unter <http://bea.brak.de/was-braucht-man-fur-bea/chipkarte-und-kartenlesegeraet/>). beA-Karten können jederzeit unter www.bea.bnotk.de bestellt werden.
- **Kartenlesegerät**
Für die Registrierung und Anmeldung am Postfach genügt ein Lesegerät der Klasse 1. Lesegeräte der Klassen 2 und 3 (mit eigener Tastatur) können auch qualifizierte elektronische Signaturen erzeugen. Um die PIN abändern zu können, ist ein Klasse-3-Lesegerät (mit Display) erforderlich (näher dazu unter <http://bea.brak.de/was-braucht-man-fur-bea/chipkarte-und-kartenlesegeraet/>).

– PIN

Für den erstmaligen Einsatz der beA-Karte wird die postalisch zugesandte PIN benötigt. Diese kann abgeändert werden (näher dazu unter <https://bea.bnotk.de/sak/>).

– Erstregistrierung

Direkt vor dem Start sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich am beA registrieren und eine Client Security-Anwendung auf ihrem Rechner installieren (näher dazu unter <http://bea.brak.de/wie-funktioniert-bea/zugang/alles-zur-erstregistrierung/>).

– Benachrichtigung aktivieren

Die BRAK empfiehlt außerdem, von vornherein die Benachrichtigungsfunktion zu aktivieren, um per E-Mail darüber benachrichtigt zu werden, wenn eine Nachricht im beA eingeht (näher dazu unter <http://bea.brak.de/wie-funktioniert-bea/zugang/alles-zur-erstregistrierung/>) – so wird keine Nachricht im beA verpasst.

Was ist der Unterschied zwischen der beA-Karte Basis und der beA-Karte Signatur?

Jeder Rechtsanwalt benötigt für die Erstregistrierung mindestens eine beA-Karte Basis und einen geeigneten Chipkartenleser. Die beA-Karte Basis ist zur Erstregistrierung erforderlich und dient zur täglichen sicheren Anmeldung am beA. Nur nach Anmeldung am beA können Rechtsanwälte ihr beA-Postfach auf Posteingänge prüfen und elektronische Dokumente von Kollegen und sukzessive von der Justiz und Notaren sicher empfangen. Nicht schriftformgebundene Erklärungen können damit auch versandt werden. Ab Januar 2018 ermöglicht die beA-Karte Basis für Anwälte auch den prozessrechtlich schriftformersetzenden Versand von Schriftsätzen, sofern der Anwalt selbst die Schriftsätze versendet. Für die beA-Karte Basis ist eine nachträgliche Aufwertung zur beA-Karte Signatur ohne Kartentausch möglich.

Die beA-Karte Signatur bietet den gleichen Leistungsumfang wie die beA-Karte Basis. Die beA-Karte Signatur wurde zunächst als „Basisversion“ ausgeliefert und ist zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen einsetzbar, sobald sie mit einem qualifizierten Zertifikat aufgeladen wurde. Dieses „Aufladeverfahren“ wurde im Juli durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer begonnen. Es beinhaltet eine signaturrechtlich erforderliche individuelle Identifizierung, die weitere Kosten auslösen kann. Die individuelle Identifizierung kann nach dem Signaturgesetz nur durch einen Notar erfolgen. Das hierfür konzipierte KammerIdent-Verfahren wird von der Rechtsanwaltskammer München derzeit nicht angeboten.

Nach dem Aufladen des qualifizierten Zertifikats können Sie mit der beA-Karte Signatur nicht nur Nachrichten lesen, sondern ab sofort auch Schriftsätze nach § 130a ZPO aus dem beA versenden. Soll ein Mitarbeiter Schriftsätze nach § 130a ZPO versenden, um den gewohnten Büroablauf beizubehal-

ten, muss der elektronische Schriftsatz auch nach 2018 (z. B. mittels der beA-Karte Signatur) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Rechtsanwalts versehen werden. Mit der qualifizierten elektronischen Signatur kann gemäß §§ 126 Abs. 3, 126a BGB grundsätzlich auch die Schriftform bei materiell-rechtlichen Willenserklärungen wie z. B. Kündigungen (vgl. aber z. B. Ausnahme gemäß § 623 BGB) ersetzt werden. Mit der beA-Karte Basis geht das nicht.

Diese und weitere Informationen finden Sie auf der beA-Seite der Bundesnotarkammer unter https://bea.bnotk.de/documents/FAQ_beA_160704.pdf.

Ist das beA sicher?

Der Zugriff auf das beA erfolgt über den Webclient oder aus einer Kanzleisoftware heraus. In beiden Fällen ist die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln erforderlich (sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung), in der Regel wird es sich dabei um eine Chipkarte und um eine PIN-Nummer handeln (Besitz und Wissen). Rechtsanwälte können dafür beispielsweise eine Signaturkarte verwenden, Mitarbeiter oder andere zum Zugriff auf das jeweilige Postfach befugte Personen können sich mit einer Sicherungskarte ohne Signierfunktion oder mit einem sogenannten Softwarezertifikat anmelden. Letzteres erfordert jedoch zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, sodass die Verwendung technisch aufwendiger ist. Die Daten zur Authentifizierung werden verschlüsselt an das System gesendet, sodass keine Manipulationen möglich sind.

Die sichere Anmeldung ermöglicht die eindeutige Feststellung der Identität des Anmeldenden und, soweit es sich nicht um den Postfachinhaber handelt, die Prüfung der jeweils verliehenen Befugnisse. Dazu wird ein sogenanntes Hardware-Sicherheitsmodul (HSM) verwendet, das noch einmal besonderen Sicherheitsvorkehrungen unterliegt.

Das beA wird an das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis angebunden. Damit ist sichergestellt, dass nur in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwälte ein Postfach besitzen und damit Nachrichten empfangen und versenden können. Das heißt, jeder Empfänger einer Nachricht kann sicher sein, dass diese von einer Kollegin oder einem Kollegen stammt. Wenn eine Rechtsanwaltszulassung erlischt oder der Rechtsanwalt verstirbt, wird das zugehörige beA deaktiviert, und es können keine Nachrichten mehr daraus versandt werden.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Für Fragen zum beA oder Störungen hat das mit der Entwicklung und dem Betrieb des beA beauftragte Unternehmen ATOS einen Service Desk eingerichtet, der unter bea-servicedesk@atos.net oder telefonisch unter der Nummer 030-520009444 erreichbar ist.

Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 17. Juni 2016 und 28. Juni 2016 den Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und – postfachverordnung – RAVPV-E) vorgelegt. Der Verordnungsentwurf kann auf der Website des BMJV unter

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Rechtsanwaltsverzeichnis-und-postfachverordnung.html>

abgerufen werden.

Anknüpfungspunkt des Verordnungsentwurfs sind die §§ 31 bis 31b BRAO. Diese enthalten Bestimmungen zu den Rechtsanwaltsverzeichnissen der einzelnen Rechtsanwaltskammern, dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). § 31c BRAO ermächtigt das BMJV, die jeweiligen Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Der Verordnungsentwurf gliedert sich inhaltlich wie folgt:

§§ 1 bis 8 enthalten nähere Bestimmungen zu den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern zur führenden Verzeichnissen über die in ihren Bezirken jeweils zugelassenen Rechtsanwälte. Geregelt werden sollen vor allem der Inhalt, die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Eintragungen sowie die Einsichtnahmen in die Verzeichnisse.

§§ 9 bis 15 enthalten Regelungen zu dem von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führenden Gesamtverzeichnis, welches die Verzeichnisse der einzelnen Rechtsanwaltskammern zusammenfasst und ergänzt. Hier werden insbesondere der Inhalt, die Berichtigung von Eintragungen und die Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis geregelt.

§§ 16 bis 18 betreffen die Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis (Find-A-Lawyer).

§§ 19 bis 29 enthalten Regelungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, wie z.B. die Einrichtung, Ausgestaltung, Sperrung und Löschung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer.

Von besonderer Bedeutung ist, dass der Verordnungsentwurf unter anderem vorsieht, eine Rechtsgrundlage für die Bundesrechtsanwaltskammer zu schaffen, die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) von Beginn an empfangs-

bereit einzurichten. Eine entsprechende Klarstellung soll in § 21 RAVPV-E erfolgen. Danach richtet die BRAK unverzüglich nach der Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis für diese ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein. Mit Hilfe dieser Ergänzung wird es der BRAK ermöglicht werden, trotz der Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs Berlin in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beAs) empfangsbereit am 29. September 2016 allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung zu stellen.

Der Anwaltsgerichtshof Berlin hatte am 6. Juni 2016 im Wege der einstweiligen Anordnung die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) für die antragstellenden Rechtsanwälte nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freizuschalten. Der Anwaltsgerichtshof Berlin hatte in seinen Entscheidungen unter anderem darauf abgestellt, dass es bisher an einer gesetzlichen Regelung fehle, die die Bundesrechtsanwaltskammer berechtige, es Dritten zu ermöglichen, Rechtsanwälten auch gegen den Willen Dokumente über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu übersenden. Eine solche gesetzliche Grundlage sei jedoch erforderlich, da in der Schaffung der Möglichkeit einer solchen Übermittlung ein Eingriff in die von Art. 12 GG geschützte anwaltliche Berufsfreiheit liege.

Darüber hinaus sieht § 31 des Verordnungsentwurfs eine Übergangsregelung vor, die bestimmt, dass zwischen dem von der BRAK geplanten Termin zur Inbetriebnahme des beA am 29. September 2016 und dem 1. Januar 2018 ein rechtswirksamer Zugang über das beA nur dann möglich sein soll, wenn der Postfachinhaber seine Bereitschaft zur Entgegennahme von Nachrichten auf diesem Weg erklärt hat.

Damit die Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung noch vor dem geplanten Start des beA am 29. September 2016 in Kraft treten kann, muss eine Beschlussfassung des Bundesrates in der Sitzung am 23. September 2016 erfolgen.

Aufladeverfahren für beA-Signaturkarten hat begonnen

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die eine beA-Karte Signatur bestellt haben, müssen das qualifizierte Signaturzertifikat auf ihre Karte „aufladen“. Seit Ende Juli schreibt die Bundesnotarkammer die Besteller individuell an und bereitet sie auf die nächsten Schritte vor, die für dieses „Aufladeverfahren“ durchzuführen sind. Im Wesentlichen sind folgende Schritte zu beachten:

Zunächst ist online ein signurrechtlicher Antrag zu stellen, der mit den bereits bekannten Daten vorausgefüllt ist. Anschließend ist nach dem Signaturrecht zwingend eine individuelle Identifizierung des Karteninhabers erforderlich. Dazu wird der Karteninhaber aufgefordert, sich bei einem Notar mittels Unterschriftsbeglaubigung zu identifizieren. Die Rechtsanwaltskammer München wird das Kammerident-Verfahren nicht anbieten.

Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Karteninhaber eine elektronische Mitteilung mit einer detaillierten Beschreibung, wie er das qualifizierte elektronische Zertifikat auf seine beA-Karte aufladen kann. Eine entsprechende Software stellt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zur Verfügung. Die PIN für das qualifizierte elektronische Zertifikat wird ebenfalls elektronisch übermittelt.

Sollten Sie bis jetzt nur eine beA-Karte Basis bestellt haben, können Sie diese mit Hilfe des Aufladeverfahrens jederzeit zu einer beA-Karte Signatur aufwerten, ohne dass ein Kartentausch notwendig ist. Es muss lediglich das qualifizierte Zertifikat „nachgeladen“ werden.

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bittet um Verständnis, dass es zu Beginn des Aufladeverfahrens aufgrund der Vielzahl an Bestellungen von beA-Karten Signatur einige Wochen dauern kann, bis alle qualifizierten Zertifikate produziert sind. Sobald diese „Initialbestellungen“ abgearbeitet sind, wird es jedoch nur wenige Tage bis Stunden dauern, bis die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer nach Eingang der erforderlichen Antrags- und Identifizierungsunterlagen das qualifizierte Zertifikat zum Aufladen bereitstellt.



Praxisleitfaden.

Der Mahnbescheid und seine Vollstreckung
 von Dipl.-Rechtspfleger (FH) Roman Schneider, ab der 7. Auflage fortgeführt von Dominique Johanna Popiel, Rechtsanwältin, Düsseldorf
 2016, 7., vollständig überarbeitete Auflage, 140 Seiten, € 15,80
 Das Recht der Wirtschaft, Band 181
 ISBN 978-3-415-05636-7



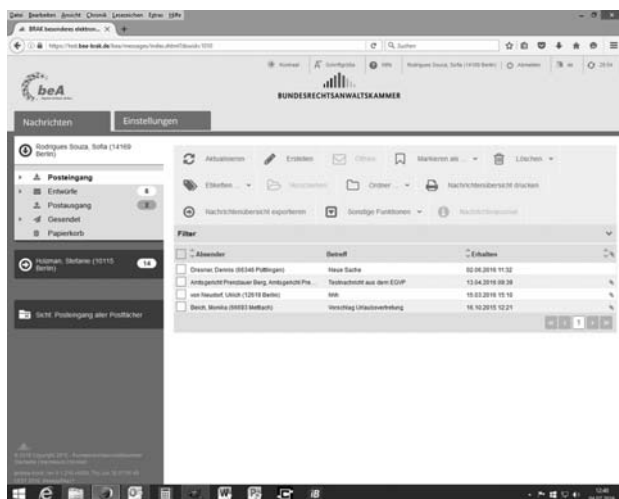
Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1435994

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/43 61 564
 TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

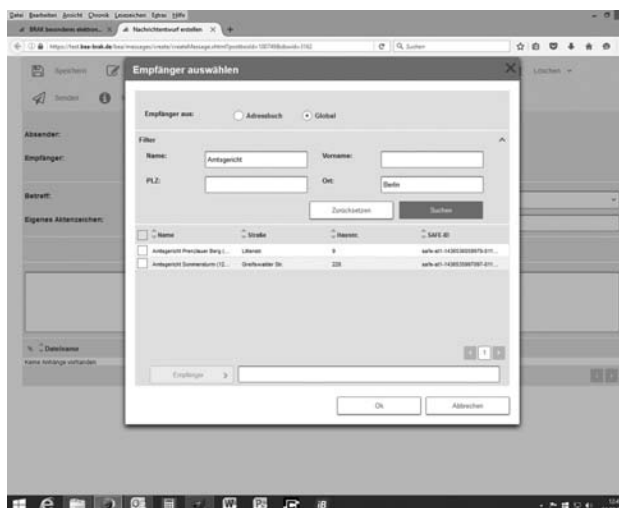
Gestatten, beA! Das aktuelle Gesicht des Postfachs

An beA wird man sich ganz rasch gewöhnt haben – auch wenn der Umgang mit Verschlüsselungstechniken den meisten noch fremd ist. Denn das Postfach unterscheidet sich optisch und in der Benutzung kaum von den bekannten E-Mail-Anwendungen, auch wenn es viel mehr kann als diese (z. B. Signieren, detaillierte Verwaltung von Zugriffsrechten). Einen ersten Blick auf das beA und auf seine Nutzung gibt es im Folgenden (mehr Screenshots finden sich unter <http://bea.brak.de/wie-funktioniert-bea/screenshots/>).



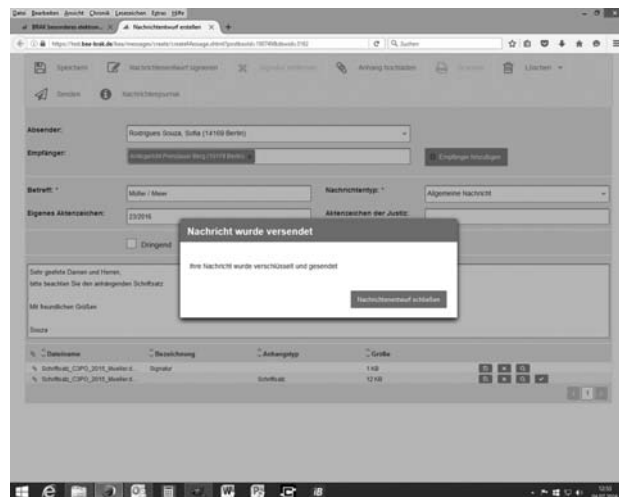
Die Nachrichtenübersicht

Nach der Anmeldung sieht der Benutzer diese Bildschirmansicht. Die Struktur jedes einzelnen Postfachs orientiert sich an gängigen E-Mail-Programmen. Die Funktionen entsprechen ebenfalls den dort üblichen. In der rechten Spalte sieht man alle Postfächer auf einen Blick, für die der Nutzer berechtigt ist. Über den Posteingang aller Postfächer steht eine zusammenfassende Ansicht zur Verfügung („Kanzlei-Posteingang“). Zu jedem Ordner können Unterordner angelegt werden. Die in der Nachrichtenübersicht angezeigten Spalten können individuell konfiguriert werden.



Erstellen von Nachrichten

Eine neue Nachricht wird – wie von den gängigen E-Mail-Programmen bekannt – über die Schaltfläche „Erstellen“ in der Nachrichtenübersicht erstellt; der Empfänger kann aus dem Adressbuch oder dem globalen Verzeichnis ausgewählt werden. Daneben können eingegangene Nachrichten beantwortet oder weitergeleitet werden. Beim Versenden einer Nachricht erfolgt die Empfängerauswahl entweder aus dem persönlichen Adressbuch oder dem gesamten Adressverzeichnis, welches alle Rechtsanwälte, alle adressierbaren Gerichte, Behörden und Notare enthält.



Erfolgreicher Versand

Der Versand einer Nachricht wird dem Benutzer angezeigt. Vor dem Versenden werden Anhänge in einer Liste unterhalb des Nachrichtentextes angezeigt. Sie können entweder bereits signiert hochgeladen oder im beA mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Es kann wie im EGVP zwischen unterschiedlichen Nachrichtentypen ausgewählt werden, insbesondere „Allgemeine Nachricht“ (Standard), und „Mahn- Antrag“. Dass eine Nachricht erfolgreich versandt wurde, wird im Nachrichtenjournal vermerkt.

*RAin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
RAin Friederike Lummel, RA Christopher Brosch, BRAK, Berlin*